

**Geschäftsordnung
des Grossen Gemeinderates
der Stadt Zug**

(Geschäftsordnung, GSO)
vom 4. November 1997

Fassung nach Inkrafttreten der neuen Gemeinde-
ordnung
vom 1. Februar 2005

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG,
gestützt auf § 25 Ziff. 1 der Gemeindeordnung
der Stadt Zug vom 1. April 1962,
beschliesst:

I. Konstituierung

§ 1

Einberufung

Die konstituierende Sitzung des Grossen
Gemeinderates findet zu Beginn des Monats Ja-
nuar nach seiner Erneuerungswahl statt. Der
Stadtrat lädt zu dieser ersten Sitzung ein.

**Änderungsanträge des Büros des Gros-
sen Gemeinderates vom
13. September 2005**

**Änderungsanträge der Vorberatenden
Kommission zum Antrag des Büros
vom 18. September 2006**

§ 2

Provisorisches Büro

¹ Bis zur Wahl der Ratspräsidentin*^{*} wird die konstituierende Sitzung durch das amtsälteste anwesende Mitglied geleitet. Bei gleicher Amtsdauer gilt das Lebensalter.

² Die Vorsitzende ernennt zwei Stimmenzählerinnen, die mit ihr und der Stadtschreiberin das provisorische Büro bilden.

**Alle Funktionsangaben, Ämterbezeichnungen und Namen beziehen sich auf Männer und Frauen*

§ 3

Konstituierung

Der Rat konstituiert sich durch die Wahl des endgültigen Büros.

§ 4

Eid und Gelöbnis

¹ Nach der Konstituierung wird der Rat in einer der zugerischen Stadtkirchen vereidigt.

² Bei der Vereidigung fehlende oder später in den Rat eintretende Mitglieder haben den Eid oder das Gelöbnis an einer späteren Sitzung des Grossen Gemeinderates abzulegen.

³ Vor Abgabe des Eides oder Gelöbnisses darf kein Mitglied des Rates an dessen Verhandlungen teilnehmen.

⁴ Verweigert ein Mitglied den Eid oder das Gelöbniß, so erlischt sein Mandat und ist neu zu besetzen.

§ 5

Eides- und Gelöbnißformel

¹ Die von der Stadtschreiberin zu verlesende Eidesformel lautet:

«Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze treu und wahr zu halten, das Gemeinderecht genau zu achten, den Nutzen und die Ehre der Gemeinde zu fördern und allen Schaden abzuwenden, die Rechte der Bewohnerinnen zu schützen und überhaupt allen meinen Amtspflichten so nachzukommen, dass ich es vor Gott verantworten kann.»

² Die von der Stadtschreiberin zu verlesende Gelöbnißformel lautet: «Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze treu und wahr zu halten, das Gemeinderecht genau zu achten, den Nutzen und die Ehre der Gemeinde zu fördern und allen Schaden abzuwenden, die Rechte der Bewohnerinnen zu schützen und überhaupt allen meinen Amtspflichten gewissenhaft nachzukommen.»

³ Wer den Eid leistet, spricht stehend die Worte: «Ich schwöre es»; wer das Gelöbniß ablegt, spricht stehend die Worte: «Ich gelobe es».

II. Büro, Kommissionen und Fraktionen

1. Büro

§ 6

Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Rat wählt je auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Präsidentin, die Vizepräsidentin und zwei Stimmenzählerinnen. Sie bilden zusammen mit der Stadtschreiberin das Büro.

² Die abtretende Ratspräsidentin ist für die folgenden zwei Amtsjahre weder als Präsidentin noch als Vizepräsidentin wählbar.

§ 7

Aufgaben

¹ Das Büro legt auf Antrag der Ratssekretärin, welche Rücksprache mit dem Stadtrat nimmt, die Sitzungsdaten und das Arbeitsprogramm des Rates fest.

² Das Büro wacht darüber, dass die dem Stadtrat und den Kommissionen überwiesenen Geschäfte ohne Verzug behandelt werden.

³ Das Büro vertritt den Rat nach aussen; die Ratspräsidentin bezeichnet dessen Abordnungen.

⁴ Das Büro vertritt den Rat in Beschwerdesachen.

¹ Das Büro legt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die Sitzungsdaten...

§ 8

Präsidentin

¹ Die Präsidentin leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates. Sie leitet das Büro und legt nach Rücksprache mit der Ratssekretärin die Traktandenliste fest.

² Die Präsidentin sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung und für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal.

³ Die Präsidentin bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, sofern der Rat hierüber nicht selbst Beschluss fasst. Sie gibt dem Rat von allen Eingaben spätestens in der ersten Sitzung nach deren Empfang Kenntnis.

....Stadtschreiberin...

§ 9

Vizepräsidentin

¹ Die Vizepräsidentin übernimmt die Aufgaben der Präsidentin, wenn diese verhindert ist oder der Reihenfolge nach an der Diskussion teilnehmen möchte.

² Sind Präsidentin und Vizepräsidentin verhindert, so hat die frühere Präsidentin oder bei deren Verhinderung das amtsälteste Mitglied als Präsidentin zu amten. Bei mehreren Mitgliedern gleicher Amtsdauer gilt das Lebensalter.

§ 10

Stimmzählerinnen

¹ Die Stimmzählerinnen ermitteln die Wahl- und Abstimmungsergebnisse und teilen sie der Präsidentin zuhanden des Rates mit.

² Ist eine Stimmzählerin an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so bestimmt die Präsidentin eine Stellvertretung.

§ 11

Ratssekretariat

¹ Das Ratssekretariat unterstützt den Grossen Gemeinderat, indem es insbesondere:

- a) für die Präsenzkontrolle sowie die Protokollführung über die Verhandlungen des Grossen Gemeinderats und seiner Kommissionen sorgt;
- b) das Geschäftsregister führt;
- c) im Auftrag des Büros den Stadtrat und die Kommissionen bezüglich fällig gewordener Geschäfte mahnt;
- d) den Weibeldienst organisiert und überwacht;
- e) das Finanz- und Rechnungswesen führt;
- f) den Kontakt mit den Medien pflegt;

Stadtschreiberin

¹ Die Stadtschreiberin unterstützt den Grossen Gemeinderat, indem sie insbesondere: ...

- g) die Ratsmitglieder in rechtlichen Fragen sowie in Fragen des Parlamentsbetriebs und der Rechtsetzung berät;
- h) für die Information und Dokumentation der Ratsmitglieder sorgt.

² Aufträge an das Ratssekretariat, die nicht unter Abs. 1 umschrieben sind und über die einfache Beantwortung von Fragen hinausgehen, können von der Ratspräsidentin und von den Präsidentinnen der Kommissionen erteilt werden.

³ Im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung dürfen die Mitglieder des Ratsdienstes in alle Akten der städtischen Verwaltung Einsicht nehmen.

§ 11a

Leitung des Ratssekretariats

¹ Das Büro wählt die Ratssekretärin auf unbestimmte Zeit. Die Wahl ist durch den Grossen Gemeinderat zu bestätigen. Die Ratssekretärin untersteht dem Präsidium des Grossen Gemeinderates, administrativ ist die dem Präsidialdepartement angegliedert.

² Die Ratssekretärin führt und organisiert das Ratssekretariat.

...an die Stadtschreiberin...

Abs. 3 aufgehoben

§ 11a aufgehoben

2. Kommissionen

§ 12

Ständige Kommissionen

Der Grosse Gemeinderat ernennt jeweils nach seiner Gesamterneuerung für die ganze Amtsdauer eine Geschäftsprüfungskommission und eine Bau- und Planungskommission.

§ 13

Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern und hat folgende Befugnisse:

1. Sie prüft den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Verwaltungsbericht.
2. Sie prüft die Nachtragskreditbegehren.
3. Sie prüft alle Geschäfte mit finanziellen Folgen.
4. Sie hat ein unbeschränktes Einsichtsrecht in alle Akten der Verwaltung und der von der Stadt mitgetragenen Organisationen, Stiftungen und Gesellschaften.
5. Sie kann ausserdem Anträge stellen auf Erlass von Gemeinderatsbeschlüssen, Reglementen und dergleichen.

² Die Geschäftsprüfungskommission teilt dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat ihre Berichte und Anträge rechtzeitig schriftlich mit.

... ausgenommen Bau- und Planungsvorlagen.

§ 13 Abs. 1 (neu) und Abs. 2 Ziff. 3

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Es dürfen ihr keine Mitarbeitenden der Stadtverwaltung angehören.

² Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1.
2.
3. Sie prüft alle Geschäfte mit finanziellen Folgen. (Festhalten an bisheriger Fassung)
4.
5.

³ Bisheriger Abs. 2 wird zu neu Abs. 3.

§ 14

Bau- und Planungskommission

¹ Die Bau- und Planungskommission besteht aus elf Mitgliedern. Sie prüft alle Bau- und Planungsvorlagen und unterbreitet dazu dem Grossen Gemeinderat einen Bericht und Antrag. Dem Stadtrat ist der Bericht und Antrag zur Kenntnisnahme zuzustellen.

§ 14a

§ 15

Nicht ständige Kommissionen

¹ Der Grosse Gemeinderat kann für jedes in seine Kompetenz fallende Geschäft eine besondere Kommission zur Vorberatung und Antragstellung ernennen, sofern dies von einem Drittel sämtlicher Ratsmitglieder (14) verlangt wird.

² Die Kommission besteht aus 7, ausnahmsweise aus 11 Mitgliedern.

² Die Bau- und Planungskommission prüft Bau- und Planungsvorlagen auch hinsichtlich der finanziellen Folgen.

§ 14

Die Bau- und Planungskommission (Festhalten an der bisherigen Fassung).

² Streichen.

§ 16

Untersuchungskommission

¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung der besonderen Abklärung, kann der Grosse Gemeinderat mit absolutem Mehr sämtlicher Ratsmitglieder (21) eine parlamentarische Untersuchungskommission von 7 Mitgliedern einsetzen.

² Antragsberechtigt sind das Büro, eine Kommission oder mindestens 4 Ratsmitglieder. Die zu untersuchenden Vorkommnisse sind genau zu bezeichnen.

³ Jede Fraktion ist mit mindestens einem Mitglied in der Untersuchungskommission vertreten.

§ 17

Wahl der Kommissionen

¹ Die Wahl der Kommissionsmitglieder sämtlicher Kommissionen erfolgt offen, sofern nicht von einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder geheime Wahl verlangt wird.

² Wählbar sind nur Mitglieder des Grossen Gemeinderates. Bei voraussehbaren Absenzen von mindestens drei Monaten können die Fraktionen für diesen Zeitraum ein Ersatzmitglied zur Wahl vorschlagen.

...kann der Grosse Gemeinderat eine parlamentarische Untersuchungskommission...

..... kann der Grosse Gemeinderat mit absolutem Mehr sämtlicher Ratsmitglieder (21) (Festhalten an der bisherigen Fassung).

³ Bei der Wahl der Kommissionen sind die im Grossen Gemeinderat vertretenen Fraktionen gemäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Der Rat bestimmt die Präsidentinnen der Kommissionen, welche sich im übrigen selbst konstituieren.

§ 18

Beizug Stadtrat und Dritte

¹ Die Mitglieder des Stadtrates haben auf Einladung der Kommissionen an deren Sitzungen teilzunehmen.

² Die Kommissionen können Dritte und nach Rücksprache mit dem Stadtrat Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung beiziehen.

³ Die Kommissionen sind vorbehältlich der Genehmigung durch das Büro und unter Anzeige an den Stadtrat befugt, Gutachten einzuholen.¹

§ 19

Verhandlungen, Abstimmungen und Protokolle

¹ Die Form der Verhandlungen richtet sich, soweit nicht etwas anderes vorgesehen ist oder beschlossen wird, nach der für den Gesamtrat geltenden Ordnung.

² Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

...und im Einverständnis mit dem Stadtrat...

² Die Kommissionen können Sachverständige und

³ Die Kommission bestimmt die Art der Protokollführung. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Kommission, der Präsidentin der anderen ständigen Kommission, der Präsidentin des Großen Gemeinderates, den Fraktionschefinnen sowie dem Stadtrat zuzustellen. Einzelnen Ratsmitgliedern wird das Protokoll auf Begehren zugestellt. Die parlamentarische Untersuchungskommission kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 20

Berichterstattung und Anträge

¹ Die Kommissionen haben dem Rat schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kommissionspräsidentin hat bis spätestens zehn Tage vor der entsprechenden Ratssitzung zuhanden des Ratssekretariats den Kommissionsbericht abzuliefern.

² Die Kommissionspräsidentin ist in der Regel Berichterstatterin, welche die Anträge der Kommission vor dem Gesamtrat zu vertreten hat.

³ Bei geteilter Ansicht steht es einer Minderheit von mindestens drei Kommissionsmitgliedern frei, einen besonderen schriftlichen Bericht und Antrag vorzulegen sowie eine eigene Berichterstatterin zu bezeichnen.

...den Präsidentinnen der ständigen Kommissionen...

...der Stadtkanzlei den Kommissionsbericht abzuliefern.

3. Fraktionen

§ 21

Bildung

¹ Drei Mitglieder des Rates können eine Fraktion bilden.

² Die Fraktionen haben dem Ratssekretariat schriftlich den Namen der Fraktionschefin und den Namen der Stellvertreterin bekannt zu geben.

§ 22

Entschädigung

¹ Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung. Diese besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied.

² Der Zuschlag wird auch Ratsmitgliedern ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.

...der Stadtkanzlei...

III. Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates

1. Allgemeines

§ 23

Einberufung

¹ Der Grosse Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin an den vom Büro festgelegten Sitzungsdaten.

² Im Übrigen beruft die Präsidentin den Rat ein, wenn der Stadtrat oder mindestens sieben Ratsmitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

§ 24

Einladung

¹ Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist, Dringlichkeit vorbehalten, mindestens sieben Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen und den Ratsmitgliedern zusammen mit den zur Behandlung gelangenden Berichten und Anträgen des Stadtrates sowie der Kommissionen zuzustellen.

² Die Einladung wird auch den Mitgliedern des Stadtrates sowie den Medien zugestellt.

³ Werden in einer Sitzung nicht alle Verhandlungsgegenstände behandelt, so kann die Präsidentin zu deren Erledigung mit Zustimmung des Rates ohne vorherige Auskündigung eine neue Sitzung ansetzen.

...sowie auf eigenen Beschluss.

§ 25

Sitzungstag und Sitzungszeit

Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates finden in der Regel am Dienstag statt. Das Büro legt den Sitzungsbeginn fest und entscheidet über Doppelsitzungen.

§ 26

Anwesenheit Stadtrat

Die Mitglieder des Stadtrates haben an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teilzunehmen. Sie besitzen beratende Stimme und können Anträge stellen.

§ 27

Öffentlichkeit der Sitzung

¹ Die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich.

² Der Rat kann jedoch bei besonderen Umständen geheime Sitzung beschliessen, wobei der Sitzungssaal nur für die Ratsmitglieder, die Mitglieder des Stadtrates, die Ratssekretärin und die Ratsweibelin geöffnet ist.¹⁾

³ Die Beratung über die Frage, ob eine geheime Sitzung zu halten ist, findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

..... entscheidet über Mehrfachsitzungen.

...die Stadtschreiberin...

⁴ Bei geheimen Beratungen ist jedermann verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

§ 28

Publikum und Medien

¹ Dem Publikum und den Medienvertreterinnen sind besondere Plätze zugewiesen.

² Die Zuhörerinnen haben sich jeder Störung und Kundgebung zu enthalten; andernfalls ist die Präsidentin befugt, einzelne oder alle Zuhörerinnen aus dem Saal zu weisen.

§ 29

Ton- und Bildaufnahmen

Ton- und Bildaufnahmen während der Ratssitzung bedürfen der Zustimmung des Rates.

§ 30

Präsenzpflicht

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Rates und der Kommissionen, denen sie angehören, teilzunehmen. Entschuldigungen sind dem Ratssekretariat bekannt zu geben.

² Die Sitzung wird mit Namensaufruf eröffnet. Später erscheinende Mitglieder werden in die Präsenzliste eingetragen.

...der Stadtkanzlei...

§ 31

Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

¹ Der Grosse Gemeinderat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sinkt die Zahl der Anwesenden im Laufe der Sitzung unter 20, lässt die Präsidentin einen weiteren Namensaufruf vornehmen. Ist der Rat nicht mehr verhandlungs- und beschlussfähig, hebt die Präsidentin die Sitzung auf.

...unter 21...

§ 32

Sitzungsgeld

Die an Rats- und Kommissionssitzungen teilnehmenden Mitglieder beziehen ein Sitzungsgeld, dessen Höhe durch den Grossen Gemeinderat festgesetzt wird.

§ 33

Beizug Dritte

Der Grosse Gemeinderat sowie das Büro können Dritte und nach Rücksprache mit dem Stadtrat Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung zu den Beratungen im Plenum beiziehen. Diese nehmen mit beratender Stimme teil.

...und im Einverständnis mit dem Stadtrat...

Der Grosse Gemeinderat sowie das Büro können Sachverständige und

§ 34

Inhalt des Protokolls

¹ Das Protokoll wird als Verhandlungsprotokoll geführt.

² Im Protokoll sind aufzuführen:

1. das Datum, der Zeitpunkt, die Dauer und der Ort der Sitzung;
2. die Zahl der anwesenden, die Namen der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates sowie die Namen der Vorsitzenden und der Protokollführerin;
3. die eingegangenen parlamentarischen Vorstösse;
4. das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände;
5. der Gang der Verhandlungen;
6. Protokollerklärungen und Ratsmitglieder im Ausstand.

§ 35

Genehmigung des Protokolls

¹ Das Protokoll ist in der Regel spätestens sieben Tage vor der nächsten Sitzung den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates zuzustellen und an dieser Sitzung zu genehmigen.

² Protokolleinsprachen sind bis am Vorabend vor der nächsten Sitzung schriftlich beim Ratssekretariat einzureichen.¹⁾

³ Das Protokoll der letzten Sitzung einer Legislaturperiode wird vom Büro des abtretenden Grossen Gemeinderates genehmigt.

§ 36

Verzeichnisse

¹ Das Ratssekretariat führt folgende Verzeichnisse:

1. das Namensverzeichnis aller Mitglieder des Grossen Gemeinderates, der ständigen und nicht ständigen Kommissionen und deren Mitglieder;
2. das Verzeichnis der hängigen Geschäfte und parlamentarischen Vorstösse samt Berichterstattung über den Stand deren Behandlung.

² Die Verzeichnisse liegen zur Einsichtnahme beim Ratssekretariat auf.

§ 37

Ausfertigung und Bekanntmachungen

¹ Die Ausfertigung der Beschlüsse und der öffentlichen Bekanntmachungen sind im Namen des Grossen Gemeinderates von der Präsidentin und von der Ratssekretärin zu unterzeichnen.

² Die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

...bei der Stadtkanzlei...

¹ Die Stadtkanzlei...

...bei der Stadtkanzlei...

...Stadtschreiberin...

2. Beratungsgegenstände

§ 38

Einbringen der Geschäfte

Die Beratungsgegenstände gelangen an den Grossen Gemeinderat:

1. durch Volksinitiative;
2. durch Einzelinitiative;
3. durch Berichte und Anträge des Stadtrates;
4. durch Berichte und Anträge der Kommissionen;
5. durch Bericht und Antrag zu Motionen, durch Postulate und Interpellationen;
6. durch Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission.

§ 39

Volksinitiative

Der Stadtrat übermittelt die eingereichten Volksinitiativen beförderlichst mit einem Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat.

§ 40

Einzelinitiative

¹ Ein Einzelinitiativbegehren ist schriftlich bei der Ratspräsidentin zuhanden des Grossen Gemeinderates einzureichen.

¹.....

² Der Stadtrat darf seine Berichte und Anträge nur im Einverständnis mit dem Grossen Gemeinderat zurückziehen.

² Sofern der Grosse Gemeinderat das Anliegen der Einzelinitiative nicht ohne weiteres ablehnt, überweist er sie an den Stadtrat zur Bericht- und Antragstellung.

§ 41

Motionen und Postulate

¹ Motionen sind Anträge, durch deren Erheblicherklärung der Stadtrat, das Büro oder eine Kommission des Grossen Gemeinderates verpflichtet wird, einen Erlass- oder Beschlussesentwurf vorzulegen oder bestimmte Massnahmen zu treffen.

² Postulate sind Anträge, die den Stadtrat einladen, Bericht zu erstatten oder Anträge zu stellen.

§ 42

Behandlung von Motionen und Postulaten

¹ Motionen und Postulate sind bis am Vorabend vor der nächsten Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet dem Ratssekretariat einzureichen; die Präsidentin gibt sie dem Rat zur Kenntnis.

...zur Berichterstattung und Antragstellung.

...der Stadtkanzlei...

§ 41 Abs. 3 (neu)

(Motionen und Postulate)

³ Motionen und Postulate sind spätestens am Vorabend der nächsten Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet der Stadtkanzlei einzureichen. Die Präsidentin gibt sie dem Rat zur Kenntnis.

§ 42 (neu)

Behandlung von Motionen

¹ Motionen werden an der auf die Bekanntgabe folgenden Ratssitzung an den Stadtrat, das Büro oder eine gemeinderätliche Kommission zum Bericht und Antrag überwiesen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder die sofortige Behandlung beschliessen.

² Motionen werden erst nach Vorliegen eines Berichtes und Antrages des Stadtrates, des Büros oder einer Kommission des Grossen Gemeinderates behandelt, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder die sofortige Behandlung beschliessen. Bericht und Antrag sind spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe dem Grossen Gemeinderat zur Behandlung zu unterbreiten. Bei der Behandlung der Motion entscheidet der Rat nach Begründung des Antrages durch die Motionärin und nach Diskussion, ob die Motion erheblich erklärt wird und damit dem Stadtrat, dem Büro oder einer Kommission des Grossen Gemeinderates überwiesen wird.

³ Postulate werden in einer der nächsten Sitzungen behandelt. Bei der Behandlung des Postulates entscheidet der Rat nach Begründung des Antrages durch die Postulantin und nach Diskussion, ob das Postulat erheblich erklärt wird und damit dem Stadtrat zum Bericht und Antrag überwiesen wird. Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Gemeinderat bis spätestens zwölf Monate nach der Überweisung mündlich oder schriftlich Bericht und Antrag.

⁴ Können traktandierete Motionen und Postulate nicht behandelt werden, so sind sie auf die folgende Sitzung zu traktandieren.

...ob das Postulat dem Stadtrat zum Bericht und Antrag überwiesen wird.

² Spätestens zwölf Monate nach der Überweisung ist dem Grossen Gemeinderat Bericht und Antrag zu unterbreiten. Aus wichtigen Gründen kann der Rat diese Frist aufgrund eines Zwischenberichts erstrecken.

³ Sobald der Bericht und Antrag vorliegt, wird der Vorstoss im Rat traktandiert. Nach mündlicher Begründung durch die Motionärin und nach durchgeführter Diskussion entscheidet der Rat, ob die Motion erheblich erklärt wird oder nicht.

⁴ Steht das Motionsbegehren im Zusammenhang mit einem beim Grossen Gemeinderat anhängigen Beratungsgegenstand, so ist es in der Regel mit demselben zu erledigen und wie ein gewöhnlicher Antrag zu behandeln.

⁵ Stehen traktandierete Motionen oder Postulate mit einem beim Grossen Gemeinderat anhängigen Beratungsgegenstand in Zusammenhang, so sind sie in der Regel mit demselben zu erledigen und wie gewöhnliche Anträge zu behandeln.

§ 42a (neu)

Erfüllung erheblich erklärter Motionen

Das Motionsbegehren ist innert zwei Jahren nach der Erheblicherklärung zu erfüllen. Aus wichtigen Gründen kann der Rat diese Frist aufgrund eines Zwischenberichts erstrecken.

§ 42b (neu)

Behandlung von Postulaten

¹ Postulate werden an der auf die Bekanntgabe folgenden Ratssitzung zum Bericht und Antrag an den Stadtrat überwiesen, sofern kein abweichender Antrag vorliegt. Wird ein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt, fasst der Rat nach mündlicher Begründung des Vorstosses durch die Postulantin und nach durchgeführter Diskussion Beschluss.

² Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Gemeinderat spätestens zwölf Monate nach der Überweisung Bericht und Antrag. Aus wichtigen Gründen kann der Rat diese Frist aufgrund eines Zwischenberichts erstrecken.

§ 43**Interpellationen**

¹ Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Stadtrat über irgendeinen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand durch Interpellation Auskunft zu verlangen. Die Interpellationen sind dem Ratssekretariat bis am Vorabend vor der nächsten Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

² Die Präsidentin gibt dem Rat von der Interpellation Kenntnis. Falls die Interpellantin keine schriftliche Antwort verlangt, ist sie nach Wunsch des Stadtrates sofort oder in der folgenden ordentlichen Sitzung zu beantworten. Verlangt die Interpellantin schriftliche Beantwortung, so hat diese innert drei Monaten zu erfolgen. Die Antwort des Stadtrates ist den Ratsmitgliedern zuzustellen.

³ Nach der Beantwortung der Interpellation durch den Stadtrat kann die Interpellantin zur Antwort Stellung nehmen. Der Rat kann anschliessend Diskussion beschliessen.

...der Stadtkanzlei...

³ Steht das Postulat im Zusammenhang mit einem beim Grossen Gemeinderat anhängigen Beratungsgegenstand, so ist es in der Regel mit demselben zu erledigen.

§ 44

Kleine Anfragen

¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates haben das Recht, über Gegenstände der städtischen Verwaltung Kleine Anfragen an den Stadtrat zu richten.

² Diese Anfragen sind bis am Vorabend vor der nächsten Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet dem Ratssekretariat einzureichen; sie werden an den Stadtrat weitergeleitet und an der nächsten Sitzung dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Eine mündliche Begründung ist ausgeschlossen.¹⁾

³ Der Stadtrat teilt seine Antwort innert drei Monaten den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates schriftlich mit.

⁴ Kleine Anfragen werden nicht auf die Traktandenliste genommen. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 45

Petitionen

¹ Petitionen, die an den Grossen Gemeinderat gelangen, werden dem Rate von der Präsidentin an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

...der Stadtkanzlei...

² Beziehen sich solche Eingaben auf Geschäfte, welche beim Grossen Gemeinderat bereits anhängig sind, so sind sie bei der Behandlung dieses Geschäftes zu eröffnen und zu behandeln.

³ Betreffen solche Eingaben keinen vor dem Rat hängigen Beratungsgegenstand, so beschliesst der Grosse Gemeinderat, ob er die Eingabe an den Stadtrat zur Beantwortung weiterleiten oder zur Tagesordnung schreiten will.

⁴ Der Gesuchstellerin wird durch die Ratssekretärin von der Art der Erledigung Kenntnis gegeben.

§ 46

Erklärungen des Stadtrates

Der Stadtrat kann ausserhalb der Traktandenliste Erklärungen zu wichtigen Angelegenheiten der städtischen Verwaltung abgeben. Eine Diskussion findet statt, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

...Stadtschreiberin...

§ 46

Erklärungen und Berichte des Stadtrates

¹ Der Stadtrat kann ausserhalb der Traktandenliste Erklärungen zu wichtigen Angelegenheiten der städtischen Verwaltung abgeben.

² Der Stadtrat kann dem Rat schriftlich Bericht erstatten über Angelegenheiten der städtischen Verwaltung.

³ Eine Diskussion findet statt, wenn diese von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Der Rat kann darüber Beschluss fassen, ob er die Erklärung oder den Bericht in zustimmendem oder in ablehnendem Sinne zur Kenntnis nimmt.

3. Beratung

§ 47

Traktandenliste

Die Präsidentin eröffnet die Sitzung und gibt die Traktandenliste bekannt. Der Grosse Gemeinderat setzt die Reihenfolge der zu behandelnden Geschäfte endgültig fest.

§ 48

Eintretensfrage

¹ Bei jedem Verhandlungsgegenstand wird zuerst beschlossen, ob auf das Geschäft einzutreten sei. Sind Nichteintretensanträge gestellt und begründet, findet eine Eintretensdebatte statt.

² In der Eintretensdebatte haben zuerst die Kommissions-sprecherinnen, der Stadtrat sowie die Fraktionssprecherinnen das Wort. Nachher wird das Wort von der Präsidentin in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Die Mitglieder des Stadtrates und die Berichterstatte-rinnen der Kommissionen erhalten zur Anbringung von Berichtigungen jederzeit das Wort. Überdies ist das Wort ausserhalb der Reihenfolge zu erteilen, wenn ein Mitglied des Rates auf eine persönliche Bemerkung antworten will.

³ Ist Eintreten beschlossen, wird das Geschäft materiell behandelt.

§ 49

Detailberatung

¹ Bei der Detailberatung erfolgt die Reihenfolge der Worterteilung wie bei der Eintretensdebatte.

² Der Rat beschliesst auf Antrag der Präsidentin, ob eine Vorlage artikelweise, abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten ist.

³ Der Rat kann die Überweisung einzelner Artikel, Abschnitte oder der Gesamtvorlage an eine Kommission oder an den Stadtrat zu nochmaliger Prüfung und Berichterstattung beschliessen.

⁴ Nach Beendigung der Beratung werden zunächst allfällige Rückkommensanträge behandelt. Hernach wird über das Geschäft als Ganzes abgestimmt.

§ 50

Ordnungsanträge

¹ Ordnungsanträge sind Anträge, welche die Form der Verhandlung (Verschiebung, Aussetzung, Abbruch der Diskussion, Schluss der Beratung usw.) oder die Handhabung der Geschäftsordnung betreffen.

² Ein Ordnungsantrag kann jederzeit nach Abschluss eines Votums gestellt werden. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über den Hauptgegenstand bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.

§ 50 Abs. 1

¹ Ordnungsanträge sind Anträge, welche die Form der Verhandlung (Rückweisung, Verschiebung, Aussetzung, Schluss der Beratung usw.) oder die Handhabung der Geschäftsordnung betreffen.

§ 51

Mahnung, Ordnungsruf

¹ Eine Rednerin darf beim Sprechen nicht unterbrochen werden, ausgenommen durch die Präsidentin, sofern die Rednerin abschweift, sich ehrverletzend äussert, wiederholt oder den parlamentarischen Anstand verletzt oder wenn dies zur Handhabung der Geschäftsordnung notwendig ist.

² Nach zweimaliger Mahnung kann die Präsidentin der Rednerin das Wort entziehen oder sie von der Sitzung ausschliessen.

³ Erhebt die Rednerin hiergegen Einsprache, so entscheidet der Rat ohne Diskussion.

§ 52

Anträge

Jedes Mitglied des Rates hat das Recht, Abänderungs-, Zusatz-, Eventual- oder Streichungsanträge zu stellen. Sie sind in der Regel schriftlich einzureichen.

§ 53

Gebundene Beratung

¹ Um eine Beratung abzukürzen, kann der Rat zu Beginn oder während des Geschäfts Übergang zur gebundenen Beratung beschliessen, wonach ein Mitglied nur einmal das Wort ergreifen und nicht länger als zehn Minuten sprechen darf. Mitgliedern, die bereits zur Sache gesprochen haben, darf das Wort nicht mehr erteilt werden.

² Diese Bestimmung findet für die Berichtserstatterinnen bzw. Antragstellerinnen keine Anwendung.

§ 54

Schluss der Beratung und Abbruch der Diskussion

¹ Wird das Wort aus dem Rat nicht mehr verlangt, so schliesst die Präsidentin die Beratung.

² Ist ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, wird das Wort nur noch den eingeschriebenen Rednerinnen sowie den Kommissionsberichterstatterinnen und einer Vertreterin des Stadtrates erteilt.

³ Ist ein Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion angenommen, wird das Wort nur noch den Kommissionsberichterstatterinnen und einer Vertreterin des Stadtrates bzw. bei parlamentarischen Vorstössen zusätzlich auch einer Vertreterin der Antragstellerinnen erteilt.

§ 54

Schluss der Beratung

³ streichen

§ 55

Rückkommensanträge

¹ Nach Schluss der Beratung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne bestimmt zu bezeichnende Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.

² Eine kurze Begründung des Rückkommensantrages und eines Gegenantrages ist gestattet. Der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion.

³ Rückkommensanträge zu Geschäften, über welche die Beschlussfassung abgeschlossen ist, sind unzulässig.

§ 55a

Zweimalige Beratung

¹ Änderungen der Gemeindeordnung, allgemeinverbindliche Gemeindereglemente, Zonenpläne, Bebauungspläne sowie Beschlüsse betreffend Zweckverbände sind zweimal zu beraten.

² Neue Anträge für die zweite Beratung müssen spätestens zehn Tage vor der Ratssitzung schriftlich eingereicht werden. Anträge, die mit neuen Anträgen zusammenhängen, können ohne Beachtung dieser Frist und auch noch anlässlich der zweiten Beratung gestellt werden.

§ 56

Ausstand

¹ Mitglieder des Grossen Gemeinderates haben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu begeben.

² Im Zweifelsfall entscheidet der Grosse Gemeinderat über die Ausstandspflicht.

4. Abstimmungen

§ 57

Bereinigung der Anträge

¹ Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin eine kurze Übersicht über die gestellten Anträge und schlägt dem Rat das Abstimmungsverfahren zur Bereinigung der Anträge vor.

² Allfällige Einwendungen gegen diese Vorschläge werden sofort erledigt.

§ 56 aufgehoben

§ 57

¹ Unverändert.

² Sind auf derselben Stufe mehr als zwei einander ausschliessende Anträge gestellt, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Ratsmitglied darf dabei nur eine Stimme abgeben. Hat kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt, so wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen erhielten, aus der Abstimmung fällt. Danach wird in gleicher Weise über die verbliebenen Anträge abgestimmt. Die Anträge werden in derselben Reihenfolge zur Abstimmung gebracht, wie sie gestellt worden sind.

³ Allfällige Einwendungen gegen das von der Präsidentin vorgeschlagene Abstimmungsverfahren werden sofort erledigt.

§ 58

Reihenfolge der Anträge

¹ Zuerst ist über Vorfragen abzustimmen, die eine Rückweisung, Aussetzung oder Verschiebung auf ein bestimmtes Datum oder Trennung des Beratungsgegenstandes und dergleichen bezwecken. Anschliessend ist über Abänderungsanträge und zuletzt über die sich gegenseitig ausschliessenden Hauptanträge abzustimmen.

² Sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur für einen stimmen darf. Hat keiner die absolute Mehrheit der Stimmenden erhalten, so wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung zu fallen habe. Sodann wird in gleicher Weise zwischen den übrigbleibenden Anträgen abgestimmt. Von den Anträgen, die einander gegenüber gestellt werden, wird der zuerst gestellte in der Reihenfolge der Abstimmung bevorzugt.

³ Eventualanträge sind unmittelbar nach der Abstimmung des Antrages zur Abstimmung zu bringen, mit welchem sie verknüpft sind.

§ 58

Reihenfolge der Anträge

Ganzer Paragraph aufgehoben.

§ 59

Teilung der Abstimmungsfrage

¹ Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so muss getrennt abgestimmt werden, wenn dies von einem Mitglied des Rates verlangt wird.

² Bei zusammengesetzten Anträgen soll stets über die einzelnen Teile abgestimmt werden.

§ 60

Stimmabgabe

¹ Zur Beschlussfassung bedarf es, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, des einfachen Mehrs der Stimmenden.

² Die Stimmabgabe erfolgt durch Aufheben der Hand. Kein Ratsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Das Gegenmehr ist nur dann aufzunehmen, wenn es die Präsidentin anordnet oder wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Bei Schlussabstimmungen ist das Gegenmehr ausnahmslos zu ermitteln.

§ 61

Namensabstimmung, Geheime Abstimmung

¹ Eine Abstimmung unter Namensaufruf oder eine geheime Abstimmung findet statt, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.

² Erreicht ein Antrag auf geheime Abstimmung neben einem solchen auf Namensaufruf die notwendige Stimmenzahl, so ist die Abstimmung nach jenem Abstimmungsverfahren durchzuführen, welches mehr Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

³ Bei Abstimmung unter Namensaufruf ist jedes Ratsmitglied verpflichtet, auf Anfrage der Präsidentin seine Stimme mit Ja oder Nein abzugeben oder zu erklären, dass es sich der Stimme enthalte. Die Namen der Stimmenden samt Stimmabgabe sowie auch die Namen der Nichtstimmenden sowie der Abwesenden sind ins Protokoll aufzunehmen.

§ 62

Stimmabgabe der Präsidentin

Die Präsidentin stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit fällt ihr der Stichentscheid zu. In diesem Fall kann sie ihre Stimmabgabe begründen.

§ 61 Abs. 2

.... so ist geheim abzustimmen.

§ 61 Abs. 2

² Erreicht ein Antrag auf geheime Abstimmung neben einem solchen auf Namensaufruf die notwendige Stimmenzahl, so ist die Abstimmung nach jenem Abstimmungsverfahren durchzuführen, welches mehr Ja-Stimmen auf sich vereinigt.
(Festhalten an der bisherigen Fassung)

§ 63

Unterstellung unter die Urnenabstimmung

Eine Urnenabstimmung über einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschluss des Grossen Gemeinderates hat stattzufinden, wenn dies unmittelbar nach der Schlussabstimmung von 14 Ratsmitgliedern verlangt wird.

5. Wahlen

§ 64

Absolutes Mehr, Geheime Wahl

¹ Die Wahlen werden schriftlich und geheim nach dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen vorgenommen.

² Bei Berechnung des absoluten Mehrs fallen leere und ungültige Stimmzettel ausser Betracht.

³ Die Präsidentin nimmt an den Wahlen teil. Bei Stimmgleichheit zieht sie das Los.

⁴ Der Rat entscheidet, ob Einzel- oder Listenabstimmung stattfindet.

§ 65

Ablauf der Wahl

¹ Die Stimmzählerinnen teilen für jeden Wahlgang den anwesenden Ratsmitgliedern einen Stimmzettel aus.

² Die Zahl der ausgeteilten und eingegangenen Stimmzettel wird von den Stimmenzählerinnen festgestellt, von der Präsidentin dem Rat zur Kenntnis gebracht und im Protokoll vermerkt. Nach dieser Mitteilung dürfen keine weiteren Stimmzettel angenommen werden.

³ Übersteigt die Zahl der eingegangenen die der ausgeteilten Stimmzettel, so wird der Wahlgang als nichtig erklärt und wiederholt.

§ 66

Ungültige Stimmen

¹ Es werden als ungültig betrachtet:

1. jeder unleserliche oder zweideutige Stimmzettel;
2. jeder Stimmzettel, der einen der Kandidatinnenbezeichnung fremden Vermerk enthält;
3. jede, einer nicht wählbaren Person abgegebene Stimme.

² Stehen mehr Namen als zu treffende Wahlen auf dem Stimmzettel, so haben die zuerst aufgeführten Namen Gültigkeit.

§ 67

Wahlgang

¹ Ergibt die erste oder folgende Wahl keine absolute Mehrheit, fällt diejenige, welche die geringste Stimmenzahl aufweist, jeweilen aus der Wahl. Wer im ersten Wahlgang keine Stimme erhalten hat, kann auch in den folgenden keine erhalten, es sei denn, dass eine in den folgenden Wahlgang kommende Kandidatin eine Wahl ablehnt.

² Wenn alle in der Wahl befindlichen Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, welche von ihnen aus der Wahl fällt. Das Los wird durch die Präsidentin gezogen. Hierauf wird mit dem Wahlgang fortgefahren, bis nur noch zwei Vorgeschlagene sich gegenüberstehen.

§ 68

Vernichtung der Stimmzettel

Nach der Sitzung sind die ausgeteilten Stimmzettel durch die Ratsweibelin im Beisein der Stimmzählerinnen zu vernichten.

§ 69

Anfechtung wegen eines Formfehlers

Eine Wahl kann wegen eines Formfehlers nicht mehr angefochten werden, wenn die Sitzung geschlossen oder der Rat zu einer andern Wahl oder zur Tagesordnung geschritten ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 70

Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung tritt am
1. Januar 1998 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Ge-
schäftsordnung vom 17. März 1964 aufgehoben.

Zug, 4. November 1997

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON

ZUG

Der Präsident: Der Stadtschreiber:

Felix Horber Albert Müller